

2888/J XXI.GP
Eingelangt am:26.09.2001

ANFRAGE

Der Abgeordneten Dr. Graf, Dr. Povysil und Kollegen
an die Frau Bundesminister für Bildung Wissenschaft und Kultur
betreffend: „**Rat mal wer/wo der Rektor an der Akademie der Bildenden Künste
ist?**“

Die Akademie der Bildenden Künste (Akademie) ist gemäß KUOG
(KunstUniversitätenOrganisationsGesetz) als Universität eingerichtet.

Gemäß §52 Abs. 8 KUOG wird festgelegt:

„Wird eine außerhalb der Universität tätige Person zur Rektorin oder zum Rektor gewählt, ist mit ihr ein auf die Dauer der Ausübung der Funktion zeitlich befristetes, besonderes vertragliches Dienstverhältnis zum Bund abzuschließen. Die Aufnahme in dieses Dienstverhältnis erfolgt durch die Bundesministerin oder den Bundesminister ...besonderes vertragliches Dienstverhältnis zum Bund unter gleichzeitiger Karenzierung ihres Dienstverhältnisses als Universitätslehrer abzuschließen.“

Dem gemäß ist die Tätigkeit eines Rektors mit einer anderen ganztägig auszuübenden Funktion (Beruf) unvereinbar.

Prof. GROYS wurde von der Universitätsversammlung zum Rektor der Akademie gewählt. Am 09.03.2001 hat er seinen Dienstantritt gemeldet, obwohl er bis zu diesem Tage keinen Dienstvertrag unterfertigt hat. Die Vertragsunterfertigung durch den Rektor scheiterte bis dato an dem Umstand, daß Rektor Prof. GROYS sein bisheriges Dienstverhältnis als C4 Professor an der Universität Karlsruhe nicht, wie zugesagt, bzw. ausschreibungskonform gelöst bzw. karenziert hat.

Dem Vernehmen nach übt Prof. GROYS seine Tätigkeit in Karlsruhe im ungeschmälerten Umfang aus. Er ist daher auch nicht in der Lage seinen Verpflichtungen und Aufgaben als Rektor der Akademie nachzukommen. Nachweislich läßt sich der Rektor, in dieser Eigenschaft, ständig vertreten.

Es besteht der dringende Verdacht, daß die ständigen Absenzen und die Nichtausübung der Rektorentätigkeit vielen handelnden Personen auf der Akademie durchaus recht und angenehm sind.

Die Anfragesteller vermuten, daß einige sich die „Nichttätigkeit“ des Rektors zu Eigennutzen machen. Anders ist das bisherige Verhalten der Vizerektoren, der Kontroll - und Aufsichtsgremien an der Akademie, nicht zu deuten.

Dem Vernehmen nach, hat es weder eine interne Diskussion über die „Belastung“ der Akademie durch den Rektor gegeben, noch wurde er von den zuständigen Gremien innerhalb der Universität zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes aufgefordert. Es wurde auch bislang kein Abwahlantrag gestellt.

Wie bekannt ist wurde ein Karenzierungsansuchen von Prof. GROYS erst Ende März 2001 (*nach Dienstantritt!*) beim zuständigen Minister in Baden - Württemberg gestellt. Erwartungsgemäß wurde dieses Ansuchen vom Minister abschlägig beurteilt.

Weitere Initiativen des Rektors, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, bzw. dem Anforderungsprofil der Ausschreibung des Rektorsposten nachzukommen, sind nicht bekannt.

Der Rektor Prof. GROYS wird zunehmend zu einer Belastung des Akademiebetriebes und hat sich bislang nur durch seine Nichtanwesenheit qualifiziert.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an die Frau Bundesminister für Bildung Wissenschaft und Kultur nachstehende

ANFRAGE:

1. Hat der Rektor Prof. GROYS zu irgendeinem Zeitpunkt die Voraussetzungen gemäß der Ausschreibung der Funktion des Rektors erfüllt? Wenn Ja, welche Zusagen hat er im Vorfeld zur Rektorswahl in bezug auf seine Tätigkeit als C4 Professor in Karlsruhe gemacht?
2. Hat Prof. GROYS, im nachhinein betrachtet, die Gremien der Akademie getäuscht?
3. Welche anderen Möglichkeiten, neben einer Karenzierung, existieren?
4. Wurde dem Rektor der Akademie ein Vertrag seitens des BMBWK zugestellt und wenn ja, wann? Hat der Rektor den zugestellten Vertrag unterfertigt?
5. Hat der Rektor Anspruch auf Vergütung als Rektor auch ohne Vertragsunterfertigung, wenn ja, in welche Höhe?
6. Hat der Rektor der Akademie je um Gehaltsauszahlung oder Bevorschussung angesucht?
7. Welcher Bezug, inkl. etwaiger Sachleistungen, steht einem Rektor der Akademie pro Jahr zu?
8. Welcher Bezug, inkl. etwaiger Sachleistungen, steht einem C4 Professor in Baden - Württemberg zu?
9. Kommt der Rektor der Akademie seinen Verpflichtungen und Aufgaben als Rektor nach? Wenn ja, in welchem Stundenumfang (Tag, Woche, Monat)?
10. Welcher durchschnittliche wöchentliche Stundenaufwand ist zur Ausübung der Rektorsfunktion an einer Kunstudiversität, gemäß den Erfahrungen des BMBWK, nötig?
11. Ist der Rektor bei den Sitzungen der Gremien der Akademie bzw. außerhalb der Universität (z.B. Rektorenkonferenz) überhaupt anwesend?
12. Wie kann ein Bediensteter der Akademie, ein Student, das Ministerium, oder auch ein Abgeordneter des Nationalrates, den Rektor der Akademie erreichen?
13. Hat das Ministerium auch schon die Erfahrung gemacht, daß die Kontaktaufnahme mit dem Rektor der Akademie, infolge seiner ständigen Absenzen, schwierig ist?

14. Ist grundsätzlich die Ausübung einer vollen Professur in Karlsruhe und die Ausübung einer Rektorsfunktion in Wien, auch hinsichtlich der zeitlichen Anforderungen vereinbar?
15. Wer trägt die Reisekosten zwischen Wien und Karlsruhe?
16. Wer trägt das Verschulden an der Nichtunterfertigung des Vertrages?
17. Sind, Ihrer Meinung nach, die Aufsichts - und Kontrollgremien an der Akademie säumig?
18. Durch wen lässt sich der Rektor der Akademie in seiner Funktion ständig vertreten?
19. Haben die Vizerektoren zum „Problem“ Rektor Prof. GROYS im BMBWK Stellung genommen oder finden diese die Zustände „in Ordnung“?
20. Sehen Sie im beharrlichen Weigerungsfalle des Rektors den Dienstvertrag nicht zu unterfertigen eine andere Möglichkeit den Rektor der Akademie wegen seiner Obliegenheitsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen, als die gesetzliche Grundlage zu ändern, sprich das KUOG dahingehend zu novellieren?